

Rundschreiben



3/2015

Juni/Juli 2015

Umzüge und Zusammenlegungen

Nordkanalstraße oder Vier in Drei – aber mit S-Bahn-Anschluss

Seit die Dienststelle am 30.04.2015 die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der in 2016 auslaufenden Mietverträge für einige Finanzämter an die Belegschaft, die Politik, die Personalvertretung und auch an die Gewerkschaften kommuniziert hat, ist viel passiert. Die Finanzämter Bergedorf, Großunternehmen, Oberalster und Wandsbek sollen zusammenziehen. Und das in einem Neubau in der City-Süd. Nebenbei werden die Finanzämter Bergedorf und Wandsbek zu einem neuen Finanzamt zusammen gelegt und reihen sich damit, wie in jüngerer Vergangenheit die Finanzämter Schlump, Elbufer, Neustadt-St. Pauli und Mitte-Altstadt, in die Ahnengalerie ein.

Im Anschluss daran begann die übliche Kommunikation dieser Entscheidung in den Ämtern sowie gegenüber der Personalvertretung. Hierüber ist bereits von den entsprechenden Gremien berichtet und geschrieben worden. So sei hier auf das PR-Info Juni 2015 im AIS verwiesen. Der Entscheidungsablauf sowie die Gründe, die zu dieser Entscheidung von Seiten der Dienststelle führten, sind hier dargestellt. Dies ist die Arbeitsebene, die entsprechend der gesetzlichen und politischen Vorgaben ein Projekt umzusetzen hat; und dies aus Erfahrung auch gut beherrscht.

Etwas anderes ist die politische Ebene, und auf dieser hat die DSTG in derartigen Fällen zu agieren. Anders als zum Beispiel der Personalrat, der sich lediglich in den engen Grenzen des Hamburger Personalvertretungsgesetzes einzubringen hat. Aber wie, und in welche Richtung sich einbringen? Wie die eventuell widerstreitenden Interessen der Mitgliedschaft in den unterschiedlichen Ämtern unter einen Hut bringen? Welche Wege an die Politik beschreiten und auf welcher Ebene?

Hamburg verlegt vier Finanzämter an die Nordkanalstraße

HAMBURG :: Etwa 1000 Mitarbeiter der Hamburger Finanzämter müssen nach Informationen von NDR 90,3 an einen neuen Standort umziehen. Demnach werden vier Finanzämter in einen Neubau in Hammerbrook verlegt. Betroffen seien Bergedorf und Wandsbek sowie das Finanzamt Oberalster am Hauptbahnhof und das für Großunternehmen an der Amsinckstraße.

Sie sollen im Sommer 2016 in einen Neubau an der Nordkanalstraße ziehen, der von der Finanzbehörde angemietet wird. Ein Sprecher der Finanzbehörde sagte dem NDR: „Durch wollen wir Kosten sparen und die Verwaltung effizienter machen.“

Für den Steuerzahler werde sich wenig ändern: Die Informations- und Annahmestellen zur Abgabe der Steuererklärung sollen an den alten Standorten bestehen bleiben. (HA)

In dieser Ausgabe:

Umzüge und Zusammenlegungen	1-3
Letzte Meldung	1
Auf ein Wort...	3
Geburtstag und „Bild-Zeitung“	4
Altersabhängige Besoldung	5
Entgeltfortzahlung	6
Gutscheinbuch	7
Versorgungsanspruch	8
Vorsteher-Cup 2015	9
Mitgliederwerbeaktion	10
Beitrittserklärung	11
Organisation	12
Leserbriefe....	12

Letzte Meldung

Auch in diesem Jahr können wir unseren Mitgliedern wieder das Gutscheinbuch zu einem Sonderpreis anbieten.

Den Bestellschein finden Sie auf Seite 7 dieses Rundschreibens.

Umzüge und Zusammenlegungen

Bewusst Mitgliedschaft und nicht Kollegenschaft. Die DSTG vertritt die Interessen ihrer Mitglieder, die nicht automatisch deckungsgleich mit denen anderer Kolleginnen und Kollegen sein müssen, die sich nicht organisieren. Deren Stimme wird dann auch nicht von der DSTG formal gehört oder etwa zur Grundlage von Entscheidungen gemacht. Und das ist gut so!

Um also die Meinung der Mitglieder zu den Umzügen sowie insbesondere auch den Ämterzusammenlegungen für das weitere Vorgehen zugrunde legen zu können, befragten die

Ortsverbandsvorsitzenden die Mitglieder in den betroffenen Ämtern. Diese Ergebnisse überraschten jedoch. Nur ein sehr kleiner Teil der Mitglieder sprach sich aktiv gegen das Vorhaben aus. Ein etwas größerer Teil war negativ gestimmt, aber der Großteil der Rückmeldungen war neutral bis positiv. Insbesondere überraschend für die Ämter, die von der Zusammenlegung betroffen sein sollen.

In einer sehr frühen Phase, unmittelbar nach Bekanntgabe der Pläne, wurde vom Ortsverband Wandsbek eine Mitgliederversammlung einberufen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Hier war das Votum noch ein anderes als bei den späteren Mitgliederbefragungen und führte dazu, dass die DSTG über ihre Ortsverbandsvorsitzenden und über Vorstandsmitglieder auf die Lokalpolitik einzuwirken versuchte. Die Bezirksabgeordneten wurden angeschrieben, die Bezirksversammlungen Wandsbeks und Bergedorfs wurden besucht und mit entsprechenden Fragestellungen angegangen. Insbesondere im Bezirk Wandsbek traf die geplante Schließung des Finanzamtes einen wunden Punkt der Bezirkspolitik.

12 Hamburger Abendblatt

Allianz gegen den Umzug der Finanzämter

**Steuerausfälle und Bürgerferne
wären die Folge, sagen
Mitarbeiter und Bezirkspolitiker**

WANDSBEK :: Mitarbeiter des Finanzamtes Wandsbek haben mit Verärgerung auf die Pläne zum Umzug ihres Amtes in die City Süd reagiert. In der Bürgerfragestunde der Bezirksversammlung Wandsbek sprachen sie von einer Fehlplanung, die Steuerausfälle von etwa fünf Millionen Euro nach sich ziehen würden. Sie suchten in der Bezirkspolitik einen Verbündeten, um die „überfallartig verkündeten Pläne“ (wir berichteten) noch zu stoppen.



Die Wandsbeker Politik, die rund 400.000 Einwohner vertritt, sieht es nicht gerne, wenn weitere Behörden den Bezirk verlassen, da die Behörden in dem Bezirk bereits deutlich unterrepräsentiert sind. Entsprechend war das Echo, auch in der Presse. Das Abendblatt veröffentlichte gleich zwei Artikel, in denen die DSTG Wandsbek sehr viel Raum einnahm. Weiterer Austausch mit den Bezirkspolitikern führte dazu, dass diverse Fragen über die Politik an den Senator herangetragen wurden. Als Folge sprach der Finanzsenator mit den Fraktionsvorsitzenden der Bezirksversammlung Wandsbek und auf dem Hauptausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek mehrere Stunden zu diesem Projekt. Als besonderes Schmankerl darf gelten, dass die Dienststelle und der Finanzsenator die Ausführungen von Thomas Ripken, Ortsverbandsvorsitzender Wandsbek, in der Frage der zu großen Finanzämter gegenüber der Politik zitierte. Im Anschluss daran verabschiedete der Hauptausschuss eine Stellungnahme, die das Projekt Nordkanalstraße nicht befürwortete.

In der Bezirksversammlung Bergedorf traf der Umzug des Finanzamtes Bergedorf jedoch anscheinend und überraschenderweise keinen so wunden Punkt wie in der Wandsbeker Politik. Es entstand eher der Eindruck, dass die Abgeordneten der Bergedorfer sich weder mit dem Thema ausführlich auseinandersetzen wollten, noch die Probleme sehen oder sehen wollen, auf die von der DSTG hingewiesen wurden.

Umzüge und Zusammenlegungen

Die Abgeordneten haben auch deutlich gemacht, dass es nur um eine Stellungnahme geht. Sie werden sich sicherlich dafür einsetzen, dass der Service vor Ort gestärkt wird, aber eine Möglichkeit den Umzug zu verhindern gibt es nicht beziehungsweise wird auch nicht angestrebt, dies wurde deutlich.

Als Resultat darf festgehalten werden, dass hier die DSTG einerseits ihre Beziehungen in den politischen Bereich ausgebaut und erhebliche Resonanz in der Presse gefunden hat.

An der politischen Entscheidung der Finanzbehörde, die Ämter an der Nordkanalstraße anzusiedeln, änderte dies jedoch, erwartungsgemäß nichts. Wie soll die DSTG jetzt weiter vorgehen? Da die betroffenen Mitglieder in den Befragungen größtenteils zum Ausdruck gebracht haben, dass sie mit der Entscheidung der Dienststelle grundsätzlich konform gehen, wird die DSTG diesem Wunsch folgen und das Projekt weiterhin konstruktiv begleiten.

Als Fazit bis hier her bleibt festzuhalten, wie Kollegin Schönwald, Ortsverbandsvorsitzende Bergedorf, an ihre Mitglieder schrieb: „auch unabhängig von meiner (unseren) persönlichen Meinung zu dem Umzug, geht es jetzt darum, Euch/Sie als betroffene Mitglieder der DSTG zu unterstützen und zu begleiten, sowie auch auf bestimmte Begleiterscheinungen aufmerksam zu machen, die im Zusammenhang mit dem Umzug/der Zusammenlegung stehen. Hierzu habe ich (wir) auch schon sehr viele Gedanken und Überlegungen von Euch/Ihnen aufgenommen. Gleichzeitig geht es jetzt darum, dass diejenigen, die an mich (uns) herantreten und mir oder auch dem Vorstand ihr Anliegen mitteilen, gemeinsam den persönlichen Kontakt zur Personalstelle herzustellen, um individuelle Einzellösungen zu entwickeln.“

Auf ein Wort...



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als ich am 30.04.2015 von den aktuellen Planungen zu den Umzügen und der Zusammenlegung gehört habe, habe ich als erstes gedacht: „Da muss es doch eine bessere Lösung für die Kollegenschaft geben; wo bleibt die ständig geforderte ‘Kundenfreundlichkeit’; warum müssen schon wieder zwei Ämter zusammengelegt werden?“ Mir war durchaus klar, dass es für die vier betroffenen Finanzämter bald eine Lösung geben musste, da die Mietverträge zum 31.12.2016 auslaufen und ich

wusste, dass die Finanzbehörde seit Monaten auf der Suche nach geeigneten Gebäuden war. Als nun die Planung für die Nordkanalstraße bekannt gegeben wurde, haben wir gleich mit den jeweiligen DSTG-Ortsverbandsvorsitzenden eine Vorgehensweise (siehe vorstehenden Bericht) abgesprochen und ich habe Kontakt zu den Abgeordneten der Bezirksversammlungen aufgenommen.

Dass das Ergebnis der Befragung der Kollegenschaft aber so ausfiel, wie oben beschrieben, hat mich dann doch etwas gewundert. So bleibt uns als DSTG die Aufgabe, bei den Planungen für die Umzüge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten und besondere Anliegen von betroffenen KollegInnen zur Sprache zu bringen.

Mal wieder hat sich die „Bild-Zeitung“ über den öffentlichen Dienst ausgelassen, anstatt sich um wirklich wichtige Themen zu kümmern. Eigentlich wollte ich nichts dazu schreiben, habe dies aber nach dem zweiten Artikel doch für notwendig gehalten und nachfolgenden „Offenen Brief“ an die „Bild“ geschickt.

Ihr Michael Jürgens

Geburtstag und „BILD-Zeitung“

Am 19.05.2015 erschien in der „BILD-Zeitung“ ein Artikel mit dem Titel: ‚Glückwunsch! - Geburtstagsfrei für Finanzbeamte‘. Aufgrund der Fortsetzung am 04.06.2015 unter der Überschrift ‚Schwänzer-Regel für Beamte gestoppt‘ haben wir den nachfolgenden „Offenen Brief“ an die „Bild“ verschickt. Wie wir erfahren haben, sind bei der „Bild“ sehr viele Leserbriefe aus dem Kollegenkreis zu diesem Thema eingegangen. Es wäre in diesem Zusammenhang schön, wenn die „Bild“ auch einmal die ganzen Kürzungen und Verschlechterungen der letzten Jahre im öffentlichen Dienst abdrucken würde. Aber das ist von dieser Zeitung nicht zu erwarten.

Offener Brief

Glückwunsch, BILD!!!

Da hat ein begnadeter, als Markus Arndt benannter Journalist wieder einen Volltreffer zur Befriedigung des brennenden „Informationsinteresses der Öffentlichkeit“ gelandet: Die sensationelle Neuigkeit - Finanzbeamte haben Geburtstag und erhalten im Einzelfall nach Absprache mit ihren Vorgesetzten einen halben Tag Dienstbefreiung! Und besonders verwerflich: Die Finanzbehörde erfasst diese Wohltat nicht einmal statistisch! Aber BILD deckt den Skandal auf und zwingt die politische Führung, diese „Schwänzer-Regel für Beamte“ zu stoppen (BILD vom 19.05.2015 und 04.06.2015).

Liebe BILD-Redaktion, zum journalistischen Handwerkszeug gehört, die Wörter einer Sprache ihrem Sinngesamt entsprechend zu gebrauchen. Hier scheint aber bei Ihrem Autor eine kleine Nachhilfe angebracht zu sein. „Schwänzen“ bedeutet bekanntermaßen „eine Veranstaltung trotz entsprechender Verpflichtung nicht zu besuchen.“ Wenn also Ihre Redaktion von einer Handhabung in Absprache mit den jeweiligen Vorgesetzten berichtet, schließt dieses bereits begrifflich ein Schwänzen aus, da der Betroffene ja gerade von einer Verpflichtung entbunden ist.

Dieses kleine Entgegenkommen für einzelne verdiente Kolleginnen und Kollegen dürfte den Hamburger Haushalt deutlich weniger belasten, als der durch die Verärgerung über diese missgünstige und herabwürdigende Berichterstattung. Die DSTG empfiehlt daher zum Schutz des Hamburger Haushalts, keinesfalls mehr die BILD zu lesen.

Die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern haben sich mittlerweile daran gewöhnt, dass zu Beginn des Sommerlochs „Beamten-bashing“ auf Ihrem Wiedervorlagekalender steht. Dass das bisherige Niveau tatsächlich noch unterschritten werden kann, haben Sie nunmehr hinreichend bewiesen.

Michael Jürgens
DSTG LV Hamburg
Vorsitzender

Altes und Neues zum Thema: Altersdiskriminierende Besoldung (dbb hh-info 17/2015)

Mit dbb hh info 06/2015 hatte der dbb hamburg ausführlich über das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zur altersdiskriminierenden Besoldung berichtet.

Nunmehr ist bekannt geworden, dass gegen die vom BVerwG festgesetzte und tatsächlich etwas lebensfremde Frist nach § 15 Abs. 2 und 4 AGG Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde. Hinsichtlich der Frist hätte ein/e Betroffene/r ab Kenntnis von der Benachteiligung lediglich zwei Monate Zeit gehabt ihre/ seine Ansprüche geltend zu machen.

Hiergegen sind drei Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unter den Az. 2 BvR 756/15, 757/15 und 758/15 anhängig geworden. Ob diese Beschwerden, die von der Berliner Rechtsanwaltskanzlei Schmid-Drachmann betrieben werden, allerdings vom BVerfG zur Entscheidung angenommen werden, ist fraglich. Wie die Rechtsanwaltskanzlei weiter ausführt, liegen bereits andere Entscheidungen zu Fristsetzungen des Bundesgerichtshofes (BGH) vor.

Von daher hätte das Verfahren des BVerwG nach Auffassung der Rechtsanwälte dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vorgelegt werden müssen. Dieser Gemeinsame Senat setzt sich aus den Präsidenten des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundessozialgerichts und des Bundesfinanzhofs zusammen, die je nach Fall durch die Vorsitzenden und jeweils einen weiteren Richter der beteiligten Senate ergänzt werden.

Das Unterlassen dieser Vorlage bei abweichender Entscheidung in der Sache sehen die Rechtsanwälte als Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.

Der Freistaat Sachsen hatte mit Art. 28 Abs. 3 des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 rückwirkend zum 1. September 2006 die Besoldung europarechtskonform geändert; diese rückwirkende Inkraftsetzung wurde vom Bundesverwaltungsgericht – entgegen der klägerischen Ansicht – als verfassungsrechtlich zulässig angesehen.

Der dbb hatte diesbezüglich nach Übereinkommen mit den betroffenen sächsischen

Gewerkschaften gegen das Urteil BVerwG 2 C 32.13 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt; insbesondere und ausschließlich um die Rückwirkungsproblematik im Freistaat Sachsen zu überprüfen. Der dbb betreibt darüber hinaus keine weiteren Verfassungsbeschwerden; entgegen vermutlich irrtümlich anderen Verlautbarungen aus anderen dbb-Landesbünden.

Von daher ist die gesamte Sachlage mehr als problematisch anzusehen und die Erfolgsaussichten scheinen äußerst gering. Zudem könnte man ebenso vermuten, dass das BVerfG genau diese "Frist-Problematik" bei gegenteiliger Auffassung verschiedener Bundesgerichte an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe zur Entscheidung zurückverweist; respektive nicht zur Entscheidung annimmt.

In Hamburg gehen die Behörden seit einiger Zeit bereits dazu über, die vor der Entscheidung des BVerwG ruhend gestellten Widersprüche weitestgehend abschlägig zu bescheiden bzw. die Betroffenen zu befragen, ob deren Widersprüche aufrecht erhalten werden und infolgedessen dann abschlägig zu bescheiden oder gar kostenpflichtig zurückzuweisen.

Es wird den betroffenen Kolleginnen und Kollegen anheimgestellt, auf das „Widerspruchserledigungsschreiben“ der Behörden unter Hinweis auf die o.g. genannten Verfassungsbeschwerden den Antrag zu stellen, ihr Verfahren bis zur Entscheidung des BVerfG ruhen zu lassen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Zusätzlich sollte erklärt werden, dass der Antrag oder Widerspruch als erledigt betrachtet werden kann, wenn das BVerfG die Verfassungsbeschwerden nicht annimmt oder diese keinen Erfolg haben.

Nach eingehender Diskussion mit Senatsvertretern ist das Personalamt nicht bereit, die Sachlage ggf. mittels „Musterklagen“ klären zu lassen.

Wegen der äußerst geringen Aussicht auf den Klageerfolg wird vom dbb und damit vom dbb hamburg kein Rechtsschutz gewährt werden können.

Entgeltfortzahlung bei Kur

Welche Lohnansprüche bei einer Kur bestehen

Ein Arbeitnehmer kann auch während eines Kuraufenthalts Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben. Das gilt nur für medizinisch notwendige Kurmaßnahmen, nicht aber für sogenannte Vorsorgekuren.

Die Klägerin ist seit 2002 als Arbeitnehmerin beim Land Niedersachsen beschäftigt. Sie arbeitet als Köchin bei der Zentralen Polizeidirektion des Landes. Im Jahre 2013 unterzog sie sich einer dreiwöchigen ambulanten Vorsorgekur auf der Insel Langeoog. Ihre Krankenkasse beteiligte sich an den Kosten der Kuranwendungen und an weiteren Kosten wie Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe.

Land wertet Kuraufenthalt als Urlaub

Allerdings gab es Streit mit ihrer Arbeitgeberin darüber, ob der Kuraufenthalt als Urlaub oder krankheitsbedingte Abwesenheit anzusehen ist. Nachdem eine Einigung über die Behandlung der Abwesenheitszeit nicht erzielt werden konnte, betrachtete das Land Niedersachsen diese als Erholungsurlaub.

Die Klägerin ist der Auffassung, sowohl nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) als auch nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) stehe ihr für den Kuraufenthalt Entgeltfortzahlung zu.

Sie wollte daher vom Arbeitsgericht feststellen lassen, dass ihr für das Jahr 2013 noch 15 Tage Erholungsurlaub zustehen. Das Arbeitsgericht Oldenburg hat die Klage abgewiesen.

Keine Entgeltfortzahlung bei bloßer Erholungskur

Das LAG Niedersachsen hat die Berufung der Köchin zurückgewiesen. Es hat die Anspruchsvoraussetzungen des EFZG und des TV-L nicht als gegeben angesehen.

Weder aus dem Schreiben der Krankenkasse noch aus den von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen gehe hervor, dass die Kurmaßnahme dazu dienen sollte, oder eine drohende Krankheit zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden.

Bloße Erholungskuren, die lediglich der Vorbeugung gegen Verschleißerscheinungen oder der Verbesserung des Allgemeinbefindens dienen, lösen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung ebenso wenig nach dem EFZG aus wie nach dem TV-L.

Entscheidung noch nicht rechtskräftig

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen hat das Landesarbeitsgericht die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Hintergrund:

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung wie im Krankheitsfall, wenn sie nicht arbeiten können, weil sie sich in einer Maßnahme der medizinischen Vor- oder Nachsorge befinden. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Träger der Sozialversicherung, zum Beispiel die Krankenkasse, die Maßnahme bewilligt hat und dass diese medizinisch notwendig ist.

Quelle:

LAG Niedersachsen, Urteil vom 27.03.2015

Aktenzeichen 10 Sa 1005/14

niedersachsen.de, Pressemitteilung vom 31.03.2015

<http://www.bund-verlag.de/zeitschriften/der-personalrat/>

Schlemmerreise mit dem Gutscheinbuch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch dieses Jahr können wir unseren **DSTG-Mitgliedern** das Gutscheinbuch wieder zu einem Sonderpreis anbieten. Das Buch steht unter dem Motto „Zu zweit hingehen und nur einmal bezahlen“ und enthält über 200 Gutscheine aus Gastronomie, Freizeit und Wellness in Hamburg und Umgebung . Die Kosten für das Buch sind spätestens beim zweiten Restaurantbesuch wieder reingeholt.

Durch eine Sammelbestellung können wir das Buch unseren **DSTG-Mitgliedern** für

12,50 EURO (statt 22,95 EURO)

anbieten. Gültigkeit ab Kauf bis 31.01.2017.

Sollten Sie interessiert sein, so bestellen Sie bitte mit dem nachfolgenden Abschnitt das Buch bis spätestens 10.09.2015 über Ihre/ Ihren Ortsverbandsvorsitzende/n oder die DSTG-G-Stelle.

Herzliche Grüße

Michael Jürgens

An die DSTG LV Hamburg
über die/den OV-Vorsitzende/n

FA Hamburg-.....

Hiermit bestelle ichExemplare des Gutscheinbuchs. Den Rechnungsbetrag werde ich meinem OV-Vorsitzenden übergeben.

Name: Vorname:

Dienststelle: Tel.:

Kennen Sie Ihre Versorgungsansprüche?



w w . d e b e k a . d e

Kennen Sie Ihre Versorgungsansprüche?

– bei Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder Dienstunfall
und im Ruhestand

Die oftmals komplizierten Regelungen der Beamtenversorgung sind nicht immer leicht zu verstehen. Wir berechnen daher für Sie Ihre individuellen Versorgungsansprüche und bieten für Ihren persönlichen Bedarf die passenden Lösungen.



Sprechen Sie uns an,
wir informieren Sie gerne.

Landesgeschäftsstelle Hamburg
Holzdamm 42
20099 Hamburg
Telefon (0 40) 24 82 18 - 0
Landesgeschäftsstelle_Hamburg@debeka.de

anders als andere

Debeka

Vorsteher-Cup 2015

Seriensieger Finanzamt Nord holt sich den Pokal zurück

Am 05.06.2015 fanden sich 10 Mannschaften auf der Sportanlage am Langenfort ein, um den Gewinner des Vorsteher-Cups 2015 auszuspielen. Ausrichter war der Sieger des Vorjahres, das FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz.

Die 10 Mannschaften wurden in zwei Gruppen gelost, wobei die Finalisten des letzten Jahres, die Finanzämter Hamburg-Hansa und für Verkehrsteuern und Grundbesitz in eine Gruppe gelost wurden. In beiden Gruppen entwickelten sich spannende Spiele mit immer knappen Ergebnissen. Das Finale bestritten schließlich die Finanzämter Hamburg-Nord und Hamburg-Hansa. Mit einem 2:1-Sieg stand nach regulärer Spielzeit der Seriensieger der letzten Jahre, das Finanzamt Hamburg-Nord fest.

Das Abschlussklassement lautet:

1. Platz FA Nord
2. Platz FA Hansa
3. Platz FA Verkehrsteuern und Grundbesitz
4. Platz FA Oberalster
5. Platz FA Mitte
6. Platz FA FA Barmbek-Uhlenhorst
7. Platz FÄ Am Tierpark/PrüStra
8. Platz FÄ Wandsbek/Steuererhebung
9. Platz FA Eimsbüttel
10. Platz Finanzbehörde



Die siegreiche Mannschaft des FA Nord mit ihrem Vorsteher, Herrn Thomas Schlamp

Die anschließende Siegerehrung mit Urkunden– bzw. Pokalübergabe nahmen der Vorsteher des Finanzamtes für Verkehrsteuern und Grundbesitz, Herr Hans-Hermann Detjen und Dirk Peuckert für die DSTG vor. Kollege Detjen und Kollege Peuckert lobten die fairen Spiele und bedankten sich bei den **vier** Schiedsrichtern Hans-Jürgen Tie, Thomas Kollascheck, Jürgen Dittmers und Thomas Sieg. Traditionsgemäß gab es von der DSTG Hamburg noch jeweils einen Kasten Bier für jede Mannschaft sowie ein „Sixpack“ für die Schiedsrichter.

Mitgliederwerbeaktion 2015

Jetzt sind Sie gefordert - wir zählen auf Sie!

Die Mitgliederwerbeaktionen 2012 und 2013 waren sehr erfolgreich. Daher haben wir uns entschlossen die Aktion auch in diesem Jahr durchzuführen. Dieses Jahr steht wieder im Zeichen von Tarifverhandlungen für die Länder. Wir haben gemeinsam mit dem dbb hamburg eine Übernahme des Tarifiergebnisses für die Beamten beim Ersten Bürgermeister eingefordert. Dies hat er schriftlich gegenüber dem dbb hamburg zugesagt. Nur mitgliederstarke Gewerkschaften haben Gewicht! Es kommt also auf jeden einzelnen an!

Daher auch in diesem Jahr eine Mitgliederwerbeaktion.

Mitglieder werben Mitglieder!

Das bieten wir Ihnen neben der „normalen“ gewerkschaftlichen Vertretung:

- ◆ Rechtsberatung und ggf. Rechtsschutz in dienstlichen Belangen (z. B. Beihilfe)
- ◆ Dienstaftpflichtversicherung mit Dienstschlüsselversicherung
- ◆ Seminare des dbb bildungswerkes und der dbb akademie
- ◆ Mitgliederzeitung DSTG-Magazin mit der „Steuerwarte“ und das Rundschreiben der DSTG LV Hamburg
- ◆ Günstige Tarife in verschiedenen Versicherungen
- ◆ Kooperation mit der BBBank
- ◆ Sonderpreis beim Gutscheinbuch (Schlemmerreise) etc.
- ◆ Günstige Angebote über die dbb-vorteilswelt

Unser Angebot:

Drei Monate Schnuppermitgliedschaft für nur 0,50 € pro Monat.

Danach sind unsere Beiträge günstiger als Sie glauben - wir berücksichtigen die individuelle Besoldungsgruppe - also auch Teilzeitbeschäftigung!

Die Werbeaktion läuft vom 01. Januar - 31. Dezember 2015

Für den Besten Werber und ein geworbenes Mitglied gibt es je einen Hotelgutschein in Höhe von 100,- € zu gewinnen.

Außerdem verlosen wir unter den Werbern und Geworbenen weitere attraktive Sachpreise.

Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung bitte senden an

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

– Landesverband Hamburg –

Mönkedamm 11

20457 Hamburg

Beitrittserklärung

(zugleich SEPA-Lastschriftmandat)

Ich möchte mich der

DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT

Landesverband Hamburg

anschließen und erkläre meinen Beitritt mit Wirkung zum ____ . ____ . ____ .

Vorname: _____ Name: _____ Geburtsdatum: ____ . ____ . ____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Besoldungs-/Entgeltgruppe: _____ Teilzeit: ☐ nein / ☐ ja , mit _____ Wochenstunden

Finanzamt: _____ Geworben durch: _____

(Ort)

____ . ____ . ____

(Datum)

(Unterschrift)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die DSTG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DSTG auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit einem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____ Adresse: _____

Bankinstitut: _____ BIC: _____ | _____

IBAN: _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____

Ort

Datum

Unterschrift



DSTG Landesverband Hamburg
Mönkedamm 11
20457 Hamburg
Telefon: 040/37 50 10 80/81
Fax: 040/37 50 10 82
E-Mail: buero@dstg-hamburg.de

Sie finden uns auch im Web:
www.dstg-hamburg.de

DSTG– die einzige
Fachgewerkschaft der
Finanzverwaltung.

Wir setzen uns ein für:

- Verbesserung der Ausbildung
- Übernahme der Nachwuchskräfte
- Aufgabengerechte Personalausstattung
- Gerechte Besoldung
- Verbesserung der Aufstiegschancen
- Sicherung der Altersversorgung
- Kontinuierliche Fortbildung
- Gesundheitsförderung
- Steuerrechtsvereinfachung
- Steuergerechtigkeit

Verantwortlich für den Inhalt: Michael Jürgens

Leserbriefe/Kleinanzeigen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hier ist noch Platz!

An dieser Stelle könnte ihr Leserbrief veröffentlicht werden. Wenn Sie uns also über etwas schreiben möchten, was Sie schon immer geärgert hat oder etwas, worüber Sie sich gefreut haben, schicken Sie uns Ihren Leserbrief.

Ihr Leserbrief kann mit Namen, aber auch anonym veröffentlicht werden.

Der Vorstand der DSTG Landesverband Hamburg freut sich über jede Zuschrift, egal ob positiv oder negativ und auch über Vorschläge für unsere Arbeit im politischen Raum.

Auch für Ihre Kleinanzeige wäre auf dieser Seite Platz. Hier veröffentlichen wir Ihre Kleinanzeige.

Sie möchten etwas verkaufen, suchen eine Wohnung oder ähnliches. Hier können Sie sehen, ob vielleicht eine Kollegin oder ein Kollege helfen kann oder genau das sucht, was Sie los werden wollen

Falls wir eine Kleinanzeige oder einen Leserbrief von Ihnen veröffentlichen sollen, senden Sie diese bitte per Post oder per Mail an unser Büro (Adresse siehe oben).